

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 05.02.1835 publ. 11.02.1835

Der Abgabe unterworfenene Gegenstände.	Taxe.	
	Sour.	St gr.
Ochsen, Kühe, Quenen bis 400 R einschließlich schwer, das Stück . . .	2	—
von 401 R bis 450 . . .	2	36
= 451 = = 500 . . .	3	—
= 501 = = 550 . . .	3	36
= 551 und darüber . . .	4	—
Kälber	—	12
Marsch-Schafe und Hammel . . .	—	12
Haid-Schafe und Hammel . . .	—	8
Lämmer	—	12
Ferkel unter 20 R	—	8
Schweine bis 100 R	—	36
von 101 bis 150 R . . .	—	54
= 151 = 200 =	1	—
und für jede 50 R mehr 18 gr.		
Torf, 1 Fuder	—	4
Brennholz, { ein 2spänniger Wagen.	—	6
{ ein 4spänniger Wagen.	—	12

9) Consistorial = Bekanntmachung vom 5. Februar, publ. den 11. Feb. 1835.

Uetr. das von dem Kirchspiels- vorgt zu führende Das Consistorium sieht sich veranlaßt zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17, 19.,

21. u. 26. des Regulativs vom 10. Decbr. 1832 für die Kirchen- und Schul-Sachen der evangelischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Tever, folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

Journal über
ertheilte Anwei-
sungen auf die
Kirchen-Casse u.
das Journal des
Kirchen-Rech-
nungsführers.

1) Das Journal über die, dem Kirchen-Rechnungsführer von dem Kirchen-Vorstande und dem Kirchspielsvogte ertheilten, Anweisungen, welches der letztere zu führen hat, ist folgender Maassen einzurichten.

Für jede Rubrik des Voranschlags, unter welcher Anweisungen des Kirchspielsvogts zur Ausgabe vorkommen, wird eine besondere Seite bestimmt und auf dieser oben die fragliche Rubrik nebst der für diese zur Ausgabe genehmigten Summe bemerkt.

Unter jeder Rubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs-Anweisungen chronologisch mit einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungsnummer eingetragen und muß in der Anweisung gesagt werden, unter welcher Rubrik des Voranschlags die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

Die von dem Kirchen-Vorstande wegen Belegung von Capitalien erlassenen Zahlung-Anweisungen sind von dem Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des

III.



Journals, gleichfalls chronologisch und mit Ordnungs-Nummern versehen, einzutragen. Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwey Seiten eingetragen, und zwar auf die eine Seite die vom Kirchspielsvogte, auf die zweite Seite aber die von dem Kirchen-Vorstande angewiesenen Einnahmen;

- 2) Auch der Kirchen-Rechnungsführer muß ein Journal führen.

In diesem ist jeder Rubrik (sowohl der Ausgabe als der Einnahme) des Voranschlags eine besondere Seite anzuweisen und sind dann auf jede Seite die dahin gehörigen Pöste einzutragen.

Auf jeder der Ausgabe bestimmten Seiten wird oben die für die fragliche Rubrik der Ausgabe genehmigte Summe bemerkt. — Findet eine Ausgabe oder Einnahme in Gemäßheit einer Anweisung des Kirchen-Vorstandes oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist die, auf der Anweisung vom Kirchspielsvogte bemerkte, Ordnungs-Nummer in einer besonderen, dafür bestimmten, Colonne des Journals des Kirchen-Rechnungsführers anzuführen.